

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Herschbach vom 09.09.2024

Der Gemeinderat Herschbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Höhe der Gebühren

I. Gebühren für Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 200,00 € |
| c) Beilegung einer Urne in die belegte Einzelgrabstätte
(Gemischte Grabstätte) | 100,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte | 350,00 € |
| a) Bei der Zweitbelegung in einem Doppelgrab ist pro Jahr
Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der
Ruhezeit 1/50 der festgesetzten Nutzungsgebühr nach-
zuzahlen. | |
| b) Beilegung von bis zu 2 Urnen in die belegte Doppelgrab-
stätte (Gemischte Doppelgrabstätte) je beigelegte Urne | 100,00 € |
| 3. Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte | 100,00 € |
| 4. Überlassung einer Baumgrabstätte | 600,00€ |
| 5. Überlassung eines Rasenurnengrabes/ anonymes Rasengrabes | 550,00 € |

II. Gebühr für den Rückbau der Grabstätte (Kaution)

1. Einebnung eines Einzelgrabes (Reihengrabstätte)	300,00 €
2. Einebnung einer Doppelgrabstätte	400,00 €
3. Einebnung einer Urnengrabstätte	150,00 €
4. Einebnung einer Rasengrabstätte (mit Platte)	50,00 €

III. Gebühren für das Anfertigen von Grabstätten

Sofern das Anfertigen der Grabstellen durch Beauftragte der Gemeinde Herschbach geschieht, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgräber	
a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	100,00 €
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	550,00 €
2. Doppelgräber für erste Bestattung	550,00 €
Doppelgräber für jede weitere Bestattung / Zweitbelegung	550,00 €
3. Urnengrabstätte	175,00 €
Anonyme Urnengräber/Rasengrabstätte/ Baumgrabstätte	175,00 €
Urnenbeilegung in vorhandene Grabstätte	175,00 €
4. Handschachtung / Mehraufwand nach tatsächlichen Kosten	
5. Wird die Grabanfertigung von einer Fremdfirma übernommen und die Kosten von der Ortsgemeinde Herschbach im Voraus bezahlt, werden den Angehörigen die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	

IV. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Nutzung der Friedhofshalle einschließlich Reinigung	pauschal	100,00 €
--	----------	----------

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 05.03.2018 und ihre Änderungen außer Kraft.

56242 Herschbach, den 09.09.2024
Ortsgemeinde Herschbach




Axel Spiekermann
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, (GVBl. S. 153), öffentlich bekanntgemacht.